



Amtsblatt

der Stadt Oer-Erkenschwick

50. Jahrgang

Nr. 27

21.12.2015

Inhalt:

1. Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick
2. Gebührensatzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
3. Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Straßenreinigung
4. Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick
5. Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Oer-Erkenschwick
6. Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Oer-Erkenschwick
7. Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in NRW (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG)
hier: Veröffentlichung der Angaben der Mandatsträger gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz.

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Oer-Erkenschwick – Hausdruck –
Bezug: Das Amtsblatt ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausplatz 1, erhältlich. Es ist außerdem im Internet unter www.oer-erkenschwick.de abruf- und abonnierbar oder kann gegen eine Jahreskostengebühr von 40,00 € zugesandt werden. Anforderungen nimmt die Stadt Oer-Erkenschwick – FB 3/13 – unter Tel. (02368) 691-284 entgegen.

1. **Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV.NW.S.250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 148), der § 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496),

hat der Rat in seiner Sitzung vom 10.12.2015 die folgende Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick beschlossen.

§ 1 Erhebung und Verwendung der Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der städt. Abfallwirtschaft werden Gebühren erhoben. Das Gebührenaufkommen wird so bemessen, dass damit die Kosten im Sinne von § 6 Abs. 2 KAG gedeckt werden.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der an die städt. Abfallwirtschaft angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Die für die Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstige zum Besitz des Grundstücks dinglich Berechtigten.
- (4) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, zu dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 3 Gebühren

- (1) Die Jahresgebühr für private Haushalte beträgt
 - a) für einen Restabfallbehälter von 80 Ltr. Inhalt bei 14-tägig einmaliger Entleerung incl. Biotonne 152,16 €
 - b) für einen Restabfallbehälter von 120 Ltr. Inhalt bei 14-tägig einmaliger Entleerung incl. Biotonne 228,24 €

- | | | |
|----|---|------------|
| c) | für einen Restabfallbehälter von 240 Ltr. Inhalt bei
14-tägig einmaliger Entleerung incl. Biotonne | 456,48 € |
| d) | für einen Restabfallbehälter von 1.100 Ltr. Inhalt bei
14-tägig einmaliger Entleerung incl. Biotonne | 2.092,20 € |
- (2) Die Jahresgebühr für Gewerbetreibende beträgt
- | | | |
|----|--|------------|
| a) | für einen Restabfallbehälter von 80 Ltr. Inhalt bei
14-tägig einmaliger Entleerung ohne Biotonne | 89,60 € |
| b) | für einen Restabfallbehälter von 120 Ltr. Inhalt bei
14-tägig einmaliger Entleerung ohne Biotonne | 134,40 € |
| c) | für einen Restabfallbehälter von 240 Ltr. Inhalt bei
14-tägig einmaliger Entleerung ohne Biotonne | 268,80 € |
| d) | für einen Restabfallbehälter von 1.100 Ltr. Inhalt bei
14-tägig einmaliger Entleerung ohne Biotonne | 1.232,00 € |
- (3) Die Abfallbeseitigung für einen Abfallsack beträgt 5,00 €
- (4) Für die Abfuhr sperriger, schadstoffhaltiger und wiederverwertbarer Abfälle wird keine gesonderte Gebühr erhoben. Diese sind bereits in den in Abs. 1 genannten Gebühren gemäß § 6 Absatz 2 KAG enthalten.
- Gewerbetreibende die unter 2.a bis 2.d veranlagt sind dürfen die Sperrabfuhr nicht in Anspruch nehmen.
- (5) Der Gebührenabschlag für Eigenkompostierer beträgt jährlich
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | für einen Restabfallbehälter von 80 und 120 Ltr. Inhalt bei
14-tägig einmaliger Entleerung | 21,20 € |
| b) | für einen Restabfallbehälter von 240 Ltr. Inhalt bei
14-tägig einmaliger Entleerung | 31,80 € |
| c) | für einen Restabfallbehälter von 1100 Ltr. Inhalt bei
14-tägig einmaliger Entleerung | 127,20 € |
- Gewerbetreibenden ist kein Gebührenabschlag mehr zu gewähren, da die Leistung gemäß § 6 Absatz 2 KAG schon herausgezogen wurde.
- (6) Ab dem 01.01.2009 wird für jeden, bis auf den ersten Wechsel der Abfallbehälter im Abrechnungsjahr eine Wechselgebühr erhoben. Bei dem Austausch defekter Abfallbehälter handelt es sich nicht um einen Wechsel im Sinne des Satzes 1. Die Wechselgebühr beläuft sich auf 15,00 € für Abfallgefäße mit einer Größe von bis zu 240 Litern und 25,00 € für Abfallbehälter mit einer Größe von bis zu 1.100 Litern.
- Die Gebühr wird über den Grundbesitzabgabenbescheid erhoben.
- (7) Anlässlich der Durchführung von Einzelveranstaltungen (Vereins- und Straßenfeste etc.) stehen 2 Gefäßgrößen (240 Ltr. / 1.100 ltr.) zur Verfügung. Für die Sonderleerungen je Restmüllgefäß fallen Gebühren iHv. 10,00 €/240 Ltr. Gefäß zzgl. einmaliger Aufstellungs-/Abholungsgebühr iHv. 15,00 € 50,00 €/1.100 ltr. Gefäß zuzüglich einmaliger Aufstellungs-/Abholungsgebühr iHv. 25,00 € an. Bei unterschiedlichen Anfahrgeldern wird die höhere Gebühr einmalig berechnet.
- (8) Bei Sonderleerungen für Restmüll, z.B. wegen Fehleinwürfen, fallen die unter § 3 Abs. 2 nach Größe des Abfallbehälters maßgebenden Gebühren je Gefäß zu 1/26

an, zuzüglich einer einmaligen Anfahrtsgebühr von 15,00 € bei Abfallbehältern bis 240 ltr. Größe und 25,00 € für Abfallbehälter mit einer Größe von bis zu 1.100 ltr.

Bei unterschiedlichen Anfahrtsgebühren wird die höhere Gebühr einmalig berechnet.

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt folgt, in dem das Grundstück an die städt. Abfallwirtschaft angeschlossen worden ist. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss aufgehoben worden ist.
Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen, die sich aufgrund eines Wechsels der Abfallgefäße ergeben haben, sind ab dem Wechselmonat folgenden Monatsersten zu berücksichtigen.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

§ 5 Veranlagung und Heranziehung

Die Benutzungsgebühr wird durch die Stadt veranlagt und dem Gebührenpflichtigen durch Heranziehungsbescheid bekanntgegeben. Mit dem Heranziehungsbescheid können gleichzeitig auch andere Gemeindeabgaben erhoben werden. Bei dem Erwerb eines Abfallsackes ist die Gebühr hierfür im Verkaufspreis enthalten.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach den für die Grundsteuer geltenden Vorschriften fällig. Sie sind an die im Heranziehungsbescheid angegebenen Stellen zu zahlen.
- (2) Solange der Heranziehungsbescheid für das laufende Kalenderjahr noch nicht zugestellt worden ist, sind bis zu den Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der Gebührenschild des Vorjahres zu entrichten.

§ 7 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (Vw GO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1322).
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156, 818) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02. Oktober 2014 (GV NRW S. 622).

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.12.2014 zur Abfallwirtschaftssatzung, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seitens ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

Es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- die Satzung oder die sonstige ortrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, den 21.12.2015

**Wewers
Bürgermeister**

2. **Gebührensatzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW.S.496) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. März 2013 (GV NRW. S.133) sowie § 10 der „Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Oer-Erkenschwick“ vom 27.12.2005.

hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1 Gebührentatbestand

Gemäß § 10 der Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen erhebt die Stadt Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührensätze

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

- | | | |
|----|---|------------------------------|
| a) | als Grundgebühr je Entsorgung | 53,20 € |
| b) | als Zusatzgebühr je m ³ Abfuhrmenge abgefahrenen Klärschlammes | 33,89 €/m³ |

§ 3 Gebührenbemessungsmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Anzahl der Entsorgungen (Grundgebühr) und der an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeugs festgestellten Menge des abzufahrenden Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage (Zusatzgebühr) bemessen. Bei der Feststellung des Messergebnisses und bei der Gebührenberechnung werden volle und zehntel m³ berücksichtigt. Zur Abfuhrmenge gehört auch das etwa erforderliche Spülwasser.
- (2) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen.

Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gem. § 6 der Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

§ 4 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines an die Grubenentsorgung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.12.2014 über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, den 21.12.2015

**Wewers
Bürgermeister**

3. **Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Straßenreinigung**

Aufgrund von §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen für das Land Nordrhein-Westfalen (StrReinG) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV NRW S. 622) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496)

hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem der Straßenreinigungssatzung anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße

verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich bei einer Straße, die überwiegend:
- a) dem Anliegerverkehr dient (Reinigungsklasse 2)
bei 26 Reinigungen = **2,07 €**
 - b) dem innerörtlichen Verkehr dient (Reinigungsklasse 3)
bei 36 Reinigungen = **2,46 €**
 - c) dem überörtlichen Verkehr dient (Reinigungsklasse 4)
bei 52 Reinigungen = **4,15 €**
- (5) Für die als Geschäftsstraße im Zentrum genutzten Fahrbahnen sowie Straßen, die aufgrund ihrer Ausbauart in gleicher Weise gereinigt werden müssen, beträgt die Benutzungsgebühr je Reinigung je Meter Grundstücksseite (Reinigungsklasse 5) bei 208 Reinigungen= **9,18 €**.
- (6) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich für die Winterwartung der Fahrbahnen für:
- a) Straßen die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen
(Prioritätsstufe 1) = **0,85 €**
 - b) Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen
(Prioritätsstufe 2) = **0,74 €**
 - c) Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen
(Prioritätsstufe 3) = **0,33 €**
- (7) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 4 bis 6 genannten Reinigungsklassen ergibt sich aus dem der Straßenreinigungssatzung anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 4

Entstehung, Änderung, Heranziehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 10% der unter § 2 Abs. 4 bis 5 aufgeführten Reinigungsanzahl bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben von über 3 Monaten und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Der Gebührenbescheid kann mit der Festsetzung anderer Abgaben verbunden sein.
- (4) Die Gebühr wird mit je ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (5) Im Übrigen gelten für die Fälligkeit, die Vorauszahlungen, die Abrechnung der Vorauszahlungen und die Nachentrichtung von Gebühren, die §§ 28 Abs. 2 und 3 und 29 bis 31 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I. S. 965) in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 5 a Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.12.2014 über die Straßenreinigung der Stadt Oer-Erkenschwick, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seitens ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung oder die sonstige ortrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß

- öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, den 21.12.2015

Wewers
Bürgermeister

4. Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick

- Straßenverzeichnis -

Sommerdienst:

Reinigungs- klasse	Verkehrsbedeutung der Straßen	Reinigungspflichtiger		Reinigungs- rhythmus
		für Fahrbahn	für Gehweg	
1	Straßen, die von der Verkehrsbedeutung nur der Erschließung der Grundstücke dienen	Anlieger	Anlieger	14-tägig
2	Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen oder ähnliche Verkehrsbedeutung aufweisen	Stadt	Anlieger	14-tägig
3	Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen	Stadt	Anlieger	10-tägig
4	Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen	Stadt	Anlieger	1 x wöchentl.
5	Geschäftsstraßen, im Zentrum sowie Straßen, die aufgrund ihrer Ausbauart in gleicher Weise gereinigt werden müssen.	Stadt	Anlieger	4 x wöchentl.

Winterdienst:

Prioritäts- stufe	Verkehrsbedeutung der Straßen	Reinigungspflichtiger	
		für Fahrbahn	für Gehweg
1	Straßen die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen, Hauptverkehrsstraßen und Straßen, die aufgrund der Verkehrsbedeutung und Gefahrenlage zwingend sofort gestreut werden müssen	Stadt	Anlieger
2	Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen oder ähnliche Verkehrsbedeutung aufweisen	Stadt	Anlieger
3	Straßen, die von der Verkehrsbedeutung überwiegend dem Anliegerverkehr dienen	Stadt	Anlieger

Straßenreinigungsverzeichnis:

Stand 29.10.2015

Straße	Bemerkungen	Reinigungsstufe Sommerdienst	Prioritätsstufe Winterdienst
Adam-Stegerwald-Straße		1	2
Adolph-Kolping-Weg		1	3
Agnesstraße		2	2
Ahornstraße		1	3
Ahsener Straße	von Kl.-Erk.-Str. bis Nr. 75	4	1
Albertstraße		1	2
Albrechtstraße		1	3
Amselweg		1	3
Am Eichenhof		1	3
Am Hain		1	3
Am Stimbergpark		3	1
Am Schillerpark	Entlastungsspanne	2	1
Am Tellkamp		1	3
Am Weidenbaum		1	3
Am Kippgarten		1	1
An der Aue		3	1
An der Bredde		1	3
An der Feuerwache		2	3
Auf dem Kolven	HNr.15 bis Steinrapener Weg	4	1
August-Schmidt-Straße	einschließlich der öffentlichen Stichstraßen	2	2
Auguststraße		2	1
Bachstraße	von Schillerstraße bis Moselstraße	2	1
Bachstraße	HNr. 1-19, 4-6 und ab HNr. 36	1	3
Barbarastraße		1	3
Beethovenstraße	außer Sackgasse HNr 7-17 a	2	1
Beethovenstraße	von Haus Nr.7 bis 17a	2	1
Bergstraße	zw. Kl.-Erk.-Str. und Holtgarde	2	1
Bergstraße	HNrn.: 35,42,44	1	3
Bernhardstraße		1	3
Berliner Platz		5	1
Birkenweg		1	3
Blumenstraße		1	3
Bossbrauck		1	3
Brahmsstraße		2	3
Brandstraße	von Joh.str. bis HNr. 13	1	3
Brandenburger Straße		1	1
Brauckweg		1	3
Brechtstraße		2	1
Breslauer Str.		1	3
Brinkmannstraße		1	3
Buchenstraße		1	3
Buhrort		2	1
Buschstraße		3	1
Christoph-Stöver-Straße		2	1
Clemensstraße		1	3
Dahlbredde		1	3
Dahlienweg		1	3
Danziger Straße		1	3
Denningsgraben		1	3
Donaustraße		1	3

Straße	Bemerkungen	Reinigungs- Sommerdienst	Prioritätsstufe Winterdienst
Dreischenkamp		1	3
Dresdener Str.		2	1
Drosselweg		1	3
Eichendorffstraße		2	3
Elbestraße		1	3
Elisabethstraße		1	2
Elsa-Brandström-Straße		1	3
Emscherstraße		1	3
Engelbertstraße		1	3
Engelskamp		2	1
Erlenweg		1	3
Ernststraße		1	3
Esseler Straße	HNr. 1 und 2	4	1
Ewaldstraße	von Stimbergstr. bis Haus Nr. 162	4	1
Feldstraße	ohne Stichweg	2	1
Feldstraße	Stichweg	1	3
Fichtestraße		1	3
Finkenweg		1	3
Fliederweg		2	3
Föhrenweg		1	3
Freiheitstraße	zw. Walterstr. und Im Buschkamp	2	3
Freiheitstraße	außer zw. Walterstr. und Im Buschkamp	1	3
Freiligrathstraße		2	1
Friedhofstraße		4	1
Friedrichstraße		1	3
Fritz-Husemann-Str.		1	3
Fritz-Reuter-Str.		1	3
Gartenstraße		1	3
Geistfeldweg	von Gr.-Erk.-Str. bis HNr. 52	1	3
Geranienweg		1	3
Ginsterweg		1	3
Glück-Auf-Straße		1	3
Goethestraße	von Stimbergstraße bis Lessingstraße	5	1
Goethestraße	von Lessingstraße bis Freiligrathstraße	1	1
Gregorstraße		2	3
Grevelstraße		2	2
Grimmweg		1	3
Groß-Erkenschwicker-Str.		4	1
Grüner Weg	von Grevelstraße bis Klein- Erkerschwicker- Straße	2	2
Grüner Weg	von Klein-Erkenschw.-Straße bis Schlingweg	1	3
Haardgrenzweg	von Jugendb.-Stätte bis HNr. 76	1	2
Haardstraße	zw. Kl.-Erk.-Str. bis Haardgrenzweg	2	1
Haardstraße	zw. Haardgrenzweg und Mutter Wehner	1	2
Händelweg		1	3
Halluinstraße		2	1
Hans-Böckler-Straße		1	3
Hauerweg		1	3
Haydnstraße		1	3
Heinenbohm		1	3
Heinestraße		1	3
Heinrich-Imbusch-Straße		1	3
Heinrich-Imig-Straße		1	2

Straße	Bemerkungen	Reinigungsklasse Sommerdienst	Prioritätsstufe Winterdienst
Heinrichstraße		1	3
Heinz-Netta-Straße		1	3
Henri-Dunant-Straße		2	2
Herbertsheide	bis HNr. 234	1	3
Herbertstraße		1	3
Hermann-Löns-Straße		2	2
Hochstraße		2	2
Höhenweg		1	3
Holtgarde	von Steinrapener Weg bis HNr. 51	4	1
Holthäuser Straße	zw. Börster Grenzweg bis Haardgrenzweg	1	2
Holunderweg		1	3
Horneburger Straße	zw. Voßacker bis Stimbergstraße	4	1
Hovelfeldweg		2	2
Hügelstraße		1	3
Im Bickefeld		2	1
Im Bruch		1	3
Im Buschkamp		2	2
Im Heitkamp	von Devenstr. bis Esseler Str.	1	3
Im Ort		1	3
Im Siepen	zw. Johannesstr. bis Im Sylvertbruch	2	2
Im Silvertbruch		2	2
Im Spring		1	3
In den Kämpen		1	3
In der Kneife		1	3
In der Lusenheide		2	2
Industriestraße		2	1
Jahnstraße		1	3
Jasminweg		1	3
Johannesstraße	zw. Mühlenweg und Brandstr.	2	2
Josefstraße		1	2
Kästnerweg		1	3
Kampstraße		2	1
Kantstraße		1	3
Karl-Legien-Straße		1	3
Karlstraße		2	1
Kastanienweg	einschließlich der öffentlichen Stichstraßen	2	3
Kiefernweg		1	3
Kiesefeldweg		2	1
Kirchstraße		2	2
Klein-Erkenschwicker-Str.		4	1
Knappenstraße		2	2
Königsberger Straße	zw. Dresdener Str. und Lübbenauer Str.	2	1
Körnerstraße		1	3
Krawehlstraße		1	3
Krikedillweg	Schachtstr. bis HNr. 31	1	3
Krikedillweg	Steinrapener Weg bis HNr. 6	1	3
Lavendelweg		1	3
Leharstraße		2	1
Leipziger Str.		1	3
Lerchenweg		1	3
Lessingstraße		2	3
Lilienweg		1	3

Straße	Bemerkungen	Reinigungs- Sommerdienst	Prioritätsstufe Winterdienst
Lindenstraße	zw. Horneb. und Esseler Bruch	2	3
Lippestraße		1	3
Lohäuser Straße	zw. Kastanienweg und Fliederweg	2	2
Lohäuser Straße	außer zw. Kastanienweg und Fliederweg	1	2
Longbentonstraße		2	3
Lortzingstraße		2	1
Ludwigstraße	zw. Berliner Platz bis Einmündung Steinrapener-Weg	4	1
Lübbenauer Straße	zw. Königsberger Str. und Brandenburger Str.	1	1
Lübbenauer Straße	außer zw. Königsberger Str. und Brandenburger Str.	1	3
Magnolienweg		1	3
Marktstraße	von HNr.2 bis 20	5	2
Marktstraße	von HNr.21 bis 35	3	3
Meisenweg		1	3
Memelstraße		1	3
Michaelstraße		1	3
Moselstraße	zw. Westerbachstr. und Bachstr.	2	1
Moselstraße	außer zw. Westerbachstr. und Bachstr.	1	3
Mozartstraße		1	3
Mühlenweg	zw. Herbertsheide und Johannesstr.	2	2
Mutter-Teresa-Straße		1	3
Neckarstraße		1	3
Nelkenweg		1	3
Niegelenkamp		1	3
Norbertstraße		2	2
Nußbaumweg		1	3
Oderstraße		1	3
Otto-Hue-Straße		2	1
Pappelweg		1	3
Paracelsusweg		1	3
Pastor-Schmitz-Weg		1	3
Pastoratsweg		1	3
Paulstraße		1	3
Peterstraße		1	3
Platanenring		2	1
Pregelstraße		1	3
Quellenkamp		1	3
Raiffeisenstraße		1	3
Rapener Straße	ohne Sackgasse	2	1
Rapener Straße	Sackgasse	1	3
Rathausplatz		2	2
Recklinghäuser Straße	bis HNr. 31	4	1
Reifsfeldstraße		1	3
Rheinstraße		1	3
Richard-Wagner-Straße		2	1
Riedstraße	zw. Kl.-Erk.Str.bis Kastanienweg 43	1	3
Robertstraße		1	3
Rosenweg		1	3
Rostocker Straße		1	3
Rudolfstraße		1	3
Rübenkämpe		1	3
Rügener Straße		1	3
Ruhrstraße		1	3
Sandweg		1	3

Straße	Bemerkungen	Reinigungs- Sommerdienst	Prioritätsstufe Winterdienst
Schachtstraße		2	1
Schillerstraße	zw. Bachstraße bis Berliner Platz	4	1
Schillerstraße	HNr. 27-39	1	3
Schlingweg		1	3
Schmaler Weg		1	3
Schubertstraße		1	3
Schulstraße		1	3
Schultenstraße		2	1
Schumannstraße		2	2
Schwalbenweg		1	3
Schweriner Straße		1	3
Sinsener Straße	HNr. 1 und 3	4	1
Steigerweg		1	3
Steinacker		1	3
Steinrapener Weg	zw. Holtgarde bis einschl. Sportplatz Rapen	4	1
Sterngasse		2	2
Stettiner Straße	Hnr: 1-9 und 2-22	2	1
Stettiner Straße	ab Hnr: 30 gerade und 11 ungerade	1	3
Steuerstraße		1	3
Stimbergstraße	HNr. 1 - 63 und 22 - 64	3	1
Stimbergstraße	HNr. 68 - 116 und 71 - 117	5	1
Stimbergstraße	HNr.165 - 291b und 166 - 294	3	1
Talstraße		1	3
Tannenweg		1	3
Taubengasse		1	3
Tulpenweg		1	3
Uhlandstraße		1	3
Ulmenstraße		1	3
Veilchenweg		1	3
Verbindungsstraße		2	1
Voßacker		2	1
Wacholderweg		1	3
Waldenburger Straße		1	3
Waldstraße		2	1
Von-Waldthausen-Straße		2	2
Walterstraße		2	1
Weichselstraße		1	3
Weidenstraße		2	2
Werderstraße	außer HNr. 1-7 ungerade	2	1
Werderstraße	von HNr 1-7 ungerade	1	3
Werkstraße		2	1
Weserstraße		1	3
Westerbachstraße	außer HNr.110-114 gerade und 99-101 ungerade	2	1
Westerbachstraße	HNr.110-114 gerade und 99-101 ungerade	1	3
Westfalenring		2	1
Wiechertstraße		2	2
Wiesenstraße		2	1
Wilhelm-Busch-Straße		2	3
Wilhelmstraße		1	3
Winkelfeld		2	1
Wittekindstraße		1	3
Wittlohstraße		2	1
Zillestraße		2	3

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oer-Erkenschwick, 21.12.2015

**Wewers
Bürgermeister**

5. Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Oer-Erkenschwick

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW.S. 496), in Kraft getreten am 04. Juli 2015, der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV.NRW.S.448), in Kraft getreten am 28. Mai 2015 und der §§ 53, 53c und 61 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV.NRW.S.133), in Kraft getreten am 16. März 2013

hat der Rat Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 10.12.2015 die folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1 Finanzierung der städtischen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage und zur Umlage der Verbandslasten des Lippeverbandes erhebt die Stadt Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW)
- (3) Die Schmutz- und die Regenwassergebühren sind grundstücksbezogene Gebühren gemäß § 6 Abs. 5 KAG NRW und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die im Vorjahr der Veranlagung aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vom Versorgungsunternehmen bezogene und abgerechnete Frischwassermenge sowie die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 3), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar im Vorjahr der Veranlagung verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet wurden (§ 4 Abs. 4). Zu Beginn der Gebührenpflicht (z. B. bei neu errichteten Wohngebäuden) oder wenn aus anderen Gründen kein Vorjahresverbrauch vorliegt, wird für den ersten Erhebungszeitraum die Schmutzwassermenge geschätzt. Bei Wohngebäuden werden dazu 30 m³ pro Bewohner und Jahr als Schätzung einer Vorauszahlung zugrunde gelegt. Die Vorauszahlung wird mit der tatsächlich verbrauchten Wassermenge verrechnet, wenn der Verbrauch für den Zeitraum der

Schätzung der Stadt vorliegt.

Übergangsregelung:

Die Verrechnung von Vorauszahlungen mit dem tatsächlichen Frischwasserverbrauch findet erstmals für Vorausleistungen des Veranlagungsjahres 2014 Anwendung. Die Verrechnung erfolgt somit erstmalig mit der Veranlagung für das Jahr 2015.

- (3) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder im Bereich einer Druckentwässerung durch rechnerische Ermittlung aufgrund von Daten der Pumpanlage oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert. Dabei soll der Verbrauch der Vorjahre berücksichtigt werden.
- (4) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen
- (5) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich

2,55 €.

Für Gebührenpflichtige, die von einem Abwasserverband direkt zu Verbandslasten oder Abgaben veranlagt werden, beträgt die Gebühr für die in die städtische Entwässerungseinrichtung eingeleiteten Abwässer je m³ Abwasser

0,97 €.

Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der festgestellten Bezugsmenge des Vorjahres.

§ 5 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten und / oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstauskunft der Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die erforderlichen Angaben zu machen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Stadt einen vorhandenen Lageplan oder geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen Lage und Größe sämtlicher bebauter und/oder befestigter Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und befestigte Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (3) Wird die Größe der angeschlossenen bebauten und/oder der befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der angeschlossenen bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1.Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (4) Für die angeschlossenen bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen i.S.d. Abs. 1 beträgt die Gebühr

pro volle 10 m² bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche

6,48 € jährlich.

für Gebührenpflichtige, die von einem Abwasserverband direkt zu Verbandslasten oder Abgaben veranlagt werden, beträgt die Gebühr für die in die städtische Entwässerungseinrichtung eingeleiteten Niederschlagswässer

pro volle 10 m² bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche

4,29 € jährlich.

- (5) Wird aus genehmigten oder ungenehmigten Dränageleitungen versickerndes Niederschlagswasser der städtischen Abwasseranlage zugeführt, gilt die gesamte Grundstücksfläche als befestigt und an die Abwasseranlage angeschlossen. Somit sind für diese Fläche die Gebühren nach Abs. (4) zu zahlen. Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden dann nicht zusätzlich veranlagt. Die Heranziehung zur Niederschlagswassergebühr erfolgt unbeschadet der Verpflichtung, eine Genehmigung für ungenehmigte Einleitungen zu beantragen und bewirkt keine

Verpflichtung der Stadt zur Genehmigung bisher ungenehmigter Einleitungen von Dränagewasser.

§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht gemäß dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.
- (4) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen nach § 4 Abs. 3 und 4 erfolgt einmal jährlich. Die privaten Wasserzähler sollen zum 15.10. eines jeden Jahres vom Gebührenpflichtigen abgelesen werden. Das Ergebnis der Ablesung ist der Stadt umgehend mitzuteilen. Erfolgt die rechtzeitige Mitteilung durch den Gebührenpflichtigen bis zum 31.10. des Jahres nicht, erfolgt eine Schätzung des Verbrauchs durch die Stadt.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Erfolgt die Erhebung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit gem. § 28 Grundsteuergesetz.

(§ 9) (entfallen)

**§ 10
Verwaltungshelfer**

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Ermittlung oder Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

**3. Abschnitt:
Schlussbestimmungen**

**§ 11
Auskunftspflichten**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder schätzen lassen.

**§12
Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

**§ 13
Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

**§ 14
Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Oer-Erkenschwick vom 15.12.2014 außer Kraft.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oer-Erkenschwick, 21.12.2015

**Wewers
Bürgermeister**

6. Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Oer-Erkenschwick

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

- § 1 Einberufung der Ratssitzungen
- § 2 Ladungsfristen
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 Öffentliche Bekanntmachung
- § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung
- § 6 Informationsrecht des Rates

2. Durchführung der Ratssitzungen

2.1 Allgemeines

- § 7 Öffentlichkeit der Ratssitzung
- § 8 Vorsitz
- § 9 Beschlussfähigkeit
- § 10 Mitwirkungsverbot
- § 11 Teilnahme an Sitzungen

2.2. Gang der Beratungen

- § 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 13 Redeordnung
- § 14 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 15 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste
- § 16 Anträge zur Sache
- § 17 Abstimmung und Wahlen
- § 18 Fragerecht der Ratsmitglieder
- § 19 Fragerecht der Einwohner

2.3. Ordnung in den Sitzungen

- § 20 Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 21 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung
- § 22 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen
- § 23 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 24 Zuhörer

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

- § 25 Niederschrift
- § 26 Unterrichtung der Öffentlichkeit

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

- § 27 Grundregel
- § 28 Abweichung für das Verfahren der Ausschüsse

§ 29 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

III. Fraktionen

§ 30 Bildung von Fraktionen

§ 31 Informationsrecht der Fraktionen

§ 32 Dienstreisen

IV. Datenschutz

§ 33 Datenschutz

§ 34 Datenverarbeitung

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 35 Schlussbestimmungen

§ 36 Funktionsbezeichnungen

§ 37 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund des § 47 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NW S. 496), in Kraft getreten am 04. Juli 2015

hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick am 10.12.2015 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsordnung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1

Einberufung der Ratssitzungen

- (1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sollen schriftlichen Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden.

§ 2

Ladungsfristen

- (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 14 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 2 a

Elektronisches Sitzungsdienstverfahren

- (1) Ratsmitglieder können durch schriftliche Erklärung an den Bürgermeister auf die Zusendung einer schriftlichen Einladung sowie die Zusendung von Sitzungsvorlagen in Papierform verzichten. In diesem Falle erfolgt die Zusendung der Einladung unter Berücksichtigung der Ladungsfrist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2. in elektronischer Form an eine durch das jeweilige Mitglied des Rates anzugebende persönliche E-Mail-Adresse. Die Ladungsfrist gilt auch als gewahrt, wenn die Einladung am 14. Tag vor dem Sitzungstag im elektronischen Sitzungsdienstverfahren (Ratsinformationssystem) bereitgestellt wird. Neben der Einladung sind dort die dazugehörigen Vorlagen bereitzustellen.
- (2) Sofern eine elektronische Zusendung der Einladung aus technischen Gründen nicht möglich ist, erfolgt die Zusendung der Einladung nach den §§ 1 und 2. In diesem Fall können die Ladungsfristen gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 und gem. § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 um jeweils einen Tag unterschritten werden.
- (3) Die übrigen Regelungen in den §§ 1 und 2 bleiben unberührt.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei die Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 18. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder von einer Fraktion vorgelegt werden.
- (2) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Oer-Erkenschwick fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit ohne Sachdiskussion durch Geschäftsordnungsbeschluss des Rates von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.
- (3) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und des § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

§ 4

Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5

Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (2) Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

§ 6

Informationsrecht des Rates

- (1) Das Informationsrecht des Rates, der Fraktionen und einzelner Ratsmitglieder richtet sich nach den abschließenden Regelungen im § 55 GO NW.

- (2) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze und die Vorschriften des § 33 der Geschäftsordnung.

2. Durchführung der Ratssitzungen

2.1. Allgemeines

§ 7 Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) Die Ratssitzungen sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind – außer im Falle des § 19 (Einwohnerfragestunde) – nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.
- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
- a) Personalangelegenheiten,
 - b) Liegenschaftsangelegenheiten,
 - c) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
 - d) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO)
 - e) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
 - f) Auftragsvergaben,
 - g) Rechtsstreitigkeiten,
 - h) sonstige Angelegenheiten deren Behandlung in öffentlicher Sitzung das Wohl der Stadt gefährden oder dem berechtigten Interesse einzelner Personen zuwiderlaufen würde.

Satz 1 Buchstabe a) – h) gelten nicht, wenn im Einzelfall weder Belange des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder schützenswerte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 48 Abs. 2 GO)

§ 8 Vorsitz

- (1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO.
- (2) Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO).

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Für die Beschlussfähigkeit des Rates gelten die Bestimmungen des § 49 GO NW.

- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Stellt während einer Sitzung der Bürgermeister den Mangel der Beschlussfähigkeit aus eigener Erkenntnis oder auf Antrag eines Ratsmitgliedes fest, so hat er die Beschlussunfähigkeit formell festzustellen.
- (3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit kann die Sitzung auf Antrag eines Ratsmitgliedes für 15 Minuten unterbrochen werden.
- (4) Wird kein Antrag auf Unterbrechung gestellt oder ist nach Ablauf von 15 Minuten nicht die für die Beschlussfähigkeit ausreichende Anzahl von Ratsmitgliedern im Sitzungssaal anwesend, muss der Bürgermeister die Sitzung schließen.

§ 10 Mitwirkungsverbot

- (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat er den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 11 Teilnahme an Sitzungen

Die Teilnahme des Bürgermeisters und der Beigeordneten an den Sitzungen des Rates regelt sich nach § 69 GO NW.

2.2. Gang der Beratungen

§ 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte aufzunehmen oder abzusetzen.

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung sowie des § 48 Abs. 1 Satz 5 GO bleiben dabei unberührt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung mit Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheit handelt, die keinen Aufschieb dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO). Der Ratsbeschluss ist in der Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist aufgrund des Vorschlages einer Fraktion oder eines Fünftel der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Oer-Erkenschwick fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.

- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 2 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 13 Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung.
- (2) Das Wort wird zu jedem Tagesordnungspunkt zunächst je einem Vertreter der im Rat gebildeten Fraktionen erteilt. Die Wortmeldung geschieht durch Handzeichen. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldung.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhalten der Bürgermeister und die Beigeordneten das Wort. Das gilt auch für Ratsmitglieder, die Anträge zur Geschäftsordnung stellen wollen.
- (4) Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellerin Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Jedes Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.
- (6) Überschreitet ein Redner die festgesetzte Zeit, so kann ihm der Bürgermeister nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Wird einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder erhalten. § 20 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (7) Nach Erledigung aller Wortmeldungen erklärt der Bürgermeister die Aussprache für geschlossen. Danach soll das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
- a) auf Schluss der Aussprache,
 - b) auf Schluss der Rednerliste,
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) aus Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Ratsmitglieder, die einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen, erhalten sofort nach einem laufenden Redebeitrag das Wort. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so kann noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen.

Beiträge zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 5 Minuten dauern. Danach stimmt der Rat über den Geschäftsordnungsantrag ab. In den Fällen des § 17 Abs. 3 und 6 bedarf es keiner Abstimmung.

- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vor Beschlussfassung über den ursächlichen Beratungsgegenstand zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- (4) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung befindet der Bürgermeister, wie zu verfahren ist.

§ 15

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird beantragt, die Rednerliste zu schließen, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 16

Anträge zur Sache

- (1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Anträge nach Abs. 1, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 17

Abstimmung und Wahlen

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder ist namentlich oder geheim abzustimmen. Der Antrag auf geheime Abstimmung hat Vorrang. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (4) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (5) Wahlen werden durch offene Abstimmung, und zwar durch Handzeichen vollzogen.
- (6) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim und durch Abgabe von Stimmzetteln.

- (7) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los (§ 50 Abs. 2 GO).
- (8) Für die Besetzung von Ausschüssen und die durch den Rat zu erfolgende Bestellung von zwei oder mehr Vertretern oder Mitgliedern im Sinne der §§ 63 Abs. 2, 113 GO gilt § 50 Abs. 3 GO.
- (9) Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen werden die Stimmzettel durch Ratsmitglieder verschiedener Fraktionen ausgegeben, eingesammelt und ausgezählt. Das Ergebnis der Auszählung ist dem Bürgermeister zu Bekanntgabe an den Rat mitzuteilen.

§ 18 Fragerecht der Ratsmitglieder

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche oder mündliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Schriftliche Anfragen sind mindestens 3 Werktage vor Beginn der Sitzung dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Verwaltung legt den Ratsmitgliedern bis spätestens zum Beginn der Ratssitzung die schriftlichen Anfragen vor. Zwecks Protokollierung von mündlichen Anfragen in der Niederschrift sollten die Fragesteller ihre Anfragen der Schriftführung schriftlich zur Verfügung stellen.
- (2) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine Beantwortung in der Ratssitzung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die schriftliche Beantwortung ist allen Ratsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten.

Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

- (4) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
- a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 und 3 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb
der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde.
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (5) Eine Aussprache findet nicht statt. Lediglich der Fragesteller kann das Wort zu einer ergänzenden Frage verlangen.

§ 19 Fragerecht der Einwohner

- (1) Der Rat kann beschließen, dass eine Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung der nächstfolgenden Ratssitzung aufgenommen wird. In diesem Falle ist jeder Einwohner der Stadt berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Anfragen können auch 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und von allgemeiner Bedeutung sein. Persönliche Angelegenheiten sollen nicht Gegenstand von Fragen sein.
- (2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

2.3. Ordnung in den Sitzungen

§ 20 Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Wenn ein Sitzungsteilnehmer beleidigende Äußerungen macht oder in anderer Weise die übliche Ordnung oder Würde der Versammlung verletzt, ruft ihn der Bürgermeister mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (2) Redner, die vom Thema abschweifen oder sich mehrfach wiederholen, kann der Bürgermeister mit Nennung des Namens zur Sache verweisen und im Wiederholungsfalle zur Ordnung rufen.
- (3) Ratsmitglieder, die ohne Worterteilung das Wort ergreifen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz Ermahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, den Ordnungsruf zu beantragen.
- (4) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache oder einen Ordnungsruf erhalten und wurde er beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes aufmerksam gemacht, so muss der Vorsitzende ihm das Wort zu diesem Verhandlungsgegenstand entziehen und darf es ihm hierzu nicht mehr erteilen.

§ 21 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

- (1) Einem Ratsmitglied, das sich wiederholt grob ungebührlich verhält oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden. Außerdem kann es für eine oder mehrere Sitzungen, deren Anzahl im Beschluss zu bestimmen ist, ausgeschlossen werden.
- (2) Maßnahmen nach Abs. 1 setzen einen dreimaligen Ordnungsverstoß mit entsprechenden Ordnungsrufen des Bürgermeisters voraus.

- (3) Ausgeschlossene Ratsmitglieder müssen die Sitzung, bei nichtöffentlicher Sitzung auch den Sitzungssaal, sofort verlassen. Folgen sie der Aufforderung des Bürgermeisters nicht, so kann er die Sitzung unterbrechen oder aufheben.
- (4) Ein Sitzungsbeschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgesetzten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

§ 22

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 21 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der schriftliche Einspruch beim Bürgermeister frühestens am folgenden Werktag zu. Der Einspruch ist zu begründen.
- (2) Legt der Betroffene Einspruch ein oder handelt es sich um eine Ordnungsmaßnahme nach § 51 Abs. 3 GO, ist dem Betroffenen die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzustellen.

§ 23

Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Bei andauernder störender Unruhe kann der Bürgermeister die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Art und Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann.

§ 24

Zuhörer

- (1) Zuhörer sind – außer im Fall des § 19 (Einwohnerfragestunde) – nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.
- (2) Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (3) Bei andauernder Störung oder Unruhe kann der Bürgermeister nach vorheriger Mahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 25

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Rates ist eine Beschlussniederschrift durch den Schriftführer anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) fortlaufende Nummerierung und Angabe der Wahlperiode,
 - b) Ort, Tag, Zeitpunkt des Beginns, eine etwaige Unterbrechung oder die Beendigung der Sitzung,
 - c) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder sowie deren zeitweilige Abwesenheit,

- d) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
- e) die Nichtteilnahme eines Ratsmitgliedes an der Beratung oder Beschlussfassung im Falle eines Ausschließungsgrundes,
- f) die behandelten Beratungsgegenstände und die Anfragen von Sitzungsteilnehmern nach § 18 Abs. 3, soweit sie in der Sitzung nicht beantwortet werden können,
- g) die gestellten Anträge,
- h) die erteilten Ordnungsrufe,
- i) die gefassten Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen, hierbei ist
 - aa) das Stimmenverhältnis anzugeben,
 - bb) bei namentlicher Abstimmung gem. § 50 GO zu vermerken, wie jedes Ratsmitglied abgestimmt hat,
 - cc) bei Wahlen die Zahl der Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge bzw. Bewerber anzuzeigen,
 - dd) bei Losentscheid die Wahlhandlung zu beschreiben,
 - ee) bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, die Feststellung anzugeben, dass die vorgeschriebene Mehrheit zugestimmt hat.
- j) In der Niederschrift sind die Mitteilungen der Verwaltung aufzunehmen.
- k) Erklärungen, die vor ihrer Abgabe als ausdrücklich zur Aufnahme in die Niederschrift gewünscht, vorgetragen werden.

Auf Beschluss des Rates ist eine weitergehende Protokollierung möglich, die die Stellungnahme des Rates oder eines einzelnen Ratsmitgliedes zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wiedergibt.

- (3) Der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll ein Mitarbeiter der Verwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.
- (4) Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und dem Schriftführer unterzeichnet. Die Niederschrift soll innerhalb von 3 Wochen nach der Sitzung den Ratsmitgliedern und der öffentlichen Rechnungsprüfung zugestellt sein.

§ 26 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem in unmittelbarem Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Auch außerhalb der Ratssitzung obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister.
- (3) Die Unterrichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt grundsätzlich auch für die Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 27 Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 28 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 28 Abweichung für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO). Der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.
- (3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen liegt über die Anforderungen des § 49 GO hinaus nur dann vor, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt, Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (4) Die Teilnahme des Bürgermeisters und der Beigeordneten regelt sich nach den Bestimmungen des § 69 Abs. 2 der GO.
- (5) Die Einladungen zu Ausschusssitzungen sind neben den Ausschussmitgliedern auch allen anderen Ratsmitgliedern zuzustellen. Die Bestimmungen des § 58 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 GO bleiben unberührt.
- (6) Die Niederschriften über Ausschusssitzungen sind neben den Ausschussmitgliedern auch allen anderen Ratsmitgliedern zuzuleiten.
- (7) Ratsmitglieder, die einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten wird, sind zu der Ausschusssitzung zu laden. Sie können sich an der Beratung über diesen Antrag beteiligen.
- (8) § 19 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung.

§ 29 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüssen

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von 3 Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister, noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

III. Fraktionen

§ 30 Bildung von Fraktionen

- (1) Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern des Rates bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellv. Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

§ 31 Informationsrecht der Fraktionen

- (1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben vom Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.
- (2) Das Auskunftersuchen ist durch den Vorsitzenden der Fraktion schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Fraktionsbeschlusses an den Bürgermeister zu richten.
- (3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

§ 32 Dienstreisen

Dienstreisen (§ 6 EntschVO) von Ratsmitgliedern, der sachkundigen Bürger und der sachkundigen Einwohner innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters. Weitergehende Dienstreisen unterliegen hinsichtlich der Genehmigung der Beschlussfassung des Rates.

IV. Datenschutz

§ 33 Datenschutz

- (1) Haben Mitglieder des Rates und der Ausschüsse im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen mit personenbezogenen Daten bzw. erlangen sie hiervon Kenntnis, dürfen sie solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck, verarbeiten oder offenbaren.

- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 34 Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherungsmaßnahmen zu geben.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter/die Stellvertreterin, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.
- (4) Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, zugegangen ist.
- (5) Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.
- (6) Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.
- (7) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 35 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 36 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieses Gesetzes werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

**§ 37
Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 22.10.2009 außer Kraft.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Oer-Erkenschwick, 21.12.2015

**Wewers
Bürgermeister**

**7. Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in NRW (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG)
hier: Veröffentlichung der Angaben der Mandatsträger gemäß § 17 KorruptionsbG**

Zum 01.03.2005 ist das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) in Kraft getreten.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 Korruptionsbekämpfung gilt das Gesetz für Mitglieder des Rates sowie sachkundige Bürgerinnen und Bürger gem. § 58 Gemeindeordnung.

Nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz geben die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes gegenüber dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über:

1. Ausgeübter Beruf und Beraterverträge
2. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes.
3. Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
4. Mitgliedschaft in Organen sonstiger Unternehmen.
5. Die Funktion in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die in den Fragebögen gemachten Angaben zu 1. – 5. werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oer-Erkenschwick, 21.12.2015

**Wewers
Bürgermeister**

Anlage zur Öffentlichen Bekanntmachung

Auskunft gem. § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz von Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern

Alle Daten in der Tabelle beruhen auf den Angaben der Mandatsträger. Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegen bei dem bzw. der Meldepflichtigen.

Name, Vorname	a) b) c)	ausgeübter Beruf selbst. Gewerbetreibende freie Berufe und selbst. Berufe	Mitgliedschaft in Aufsichtsräten u.a. Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 3 des Aktiengesetzes (z.B. RWE)	Mitgliedschaft in Organen der in § 1 Abs. 1 u. Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen (z.B. Sparkassen, Gerichte)	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen (z.B. THS, VMW)	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien (z.B. Vorstandspositionen)
Biernacki, Annegret	a)	Verkäuferin → Residenz Recklinghausen				
Colloff, Dominic	a)	Kfm. Angestellter → Gelsenwasser AG				<ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsführer CDU-Fraktion - stellv. Vorsitzender CDU Stadtverb.Oer-Erkenschwick - Kreisvorsitzender Junge Union KV Recklinghausen
Cornelius, Ulrike	a) b) c)	Kfm. Angestellte Dipl.-Ing. Gartenbau Balkonia-Service → Garten- und Landschaftsbau UCI → Vermittlungsgeschäfte				<ul style="list-style-type: none"> - Schatzmeisterin CDU Stadtverb.Oer-Erkenschwick - Frauenunion: stellv. Vors. und stellv. Schriftführerin auf Kreisebene - Schriftführerin der MIT Oer-Erkenschwick - Beisitzerin im Kreisvorstand der MIT

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Oer-Erkenschwick – Hausdruck –
 Bezug: Das Amtsblatt ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausplatz 1, erhältlich. Es ist außerdem im Internet unter www.oer-erkenschwick.de abruf- und abonnierbar oder kann gegen eine Jahreskostengebühr von 40,00 € zugesandt werden. Anforderungen nimmt die Stadt Oer-Erkenschwick – FB 3/13 – unter Tel. (02368) 691-284 entgegen.

Corzillius, Irina	a)	MTLA → St. Elisabeth Gruppe GmbH, Marienhospital Witten				- Vorsitzende Heimatverein Oer-Erkenschwick - 2.Vorsitzende Kolpingfamilie Oer
Czaykowski, Heike	a) c)	Angestellte → Sparkasse Gelsenkirchen, Immobilienbranche → Vermietung, Verwaltung, An- u. Verkauf				- Tierschutzverein Oer- Erkenschwick - AWO Oer-Erkenschwick - Bergbau- u. Geschichts- verein Oer-Erkenschwick - FöV Ewaldschule - FöV Willy-Brandt- Gymnasium - Vorsitzende AsF (AG sozialdem. Frauen) Oer-Erkenschwick - stellv. Vorsitzende AsF, Kreis Recklinghausen
Drögehoff, Thomas	a)	Produktmanager → Muckenhaupt & Nusselt GmbH & Co.KG				
Drosten, Erwin	a)	Rentner				
Duscha, Peter	a)	Techniker → RAG				- 1.Vorsitzender SPD Stadtverb.Oer-Erkenschwick u.stellv.Fraktionsvorsitzender - 1. Vors. Stadtsportverband
Ehm, Lars	a)	1. Beigeordneter der Stadt Dorsten		- Verbandsversammlung SPK Vest - Verwaltungsrat SPK Vest		- Vorsitzender CDU Stadtverb. Oer-Erkenschwick - Vorsitzender KPV Kreisverband Recklinghausen
Eisele, Christopher						

Eißing, Martina	a) b)	Verwaltungsangestellte ➔ Seniorenzentrum Marienstift e.V. O-E Kleingewerbe mob. Nageldesign			Mitglied im Beirat SEG	- Kirchenvorstand St. Josef - stellv. Vorsitzende CDU Stadtverb. Oer-Erkenschwick u. stellv. Fraktionsvorsitzende - 1. Vorsitzende IG Dorfmarkt e.V.
Engfer, Gabriele	a)	Lehrerin/Schulleiterin ➔ Land NRW				- Presbyterium der ev. Kirchen- gemeinde - Vorstand FöV Albert- Schweitzer-Schule
Falk, Ulrich	a)	Bankkaufmann Finanzdienstleister ➔ Sparkasse Vest Recklinghausen				- Kassierer SPD Stadtverb. Oer-Erkenschwick
Guttmann, Bärbel	a)	Friseurin		- Schöffin beim Landessozial- gericht Essen		- Mitglied im Vorstand der AWO Oer-Erkenschwick - Mitglied im Vorstand DTF Oer-Erkenschwick e.V.
Hamann, Herbert	a)	Rentner	- 1. stellv. Bürgermeister Stadt Oer-Erkenschwick		Mitglied im Beirat ChemSite	- 1. Vors. SKV Oer- Erkenschwick - 1. Vors. Deutsch- Slowenischer- Freundeskreis
Henzel, Waltraud	a)	Erzieherin ➔ inti GmbH Dortmund				- 1. Vors. Die Linke Stadtverb. Oer-Erkenschwick - Mitglied des Kreisvorstandes Die Linke Recklinghausen
Heuschneider, Peter	c)	Freier Journalist				
Heymink, Heinrich	a) c)	Verwaltungsangestellter ➔ Klinikum Vest Landwirt				- Kirchenvorstand St. Josef, Oer-Erkenschwick

Heymink, Karin	a)	Hausfrau		- Schöffin beim Verwaltungs- gericht Gelsenkirchen	
Höntzsch, Wolfgang	a)	Rentner			- Schützengilde Rapen 1804 e.V. - FC 26 Erkenschwick
Honnerlage, Silvia	a)	Hausfrau			- FöV. Willy-Brandt- Gymnasium - Deutsch-Türkischer- Freundeskreis
Hinz, Christina	a)	Mitarbeiterin Wahlkreisbüro ➔ Oliver Wittke MdB			- Vorsitzende Junge Union Oer-Erkenschwick - Internetbeauftragte CDU Stadtverband Oer- Erkenschwick
Jurgeleit- Höflich, Christiane	a)	Gemeindec Caritas- Referentin u. Senioren- u. Pflegeberatung ➔ Caritasverband Waltrop/ Oer-Erkenschwick e.V.			- stellv. Schriftführerin CDU Stadtverb. Oer-Erkenschwick - stellv. Vorsitzende Frauenunion Oer-Erkenschwick - Beisitzerin Kreisvorstand Frauenunion - Beisitzerin KPV Kreisverband RE
Kemper, Johannes	a)	Dipl.-Ing. ➔ RAG			- Fraktionsvorsitzender SPD Stadtverb. Oer-Erkenschwick - Abteilungsleiter TuS 09 - 2. Vorsitzender TuS 09 - Mitglied im Beirat der Spvgg Erkenschwick - Beisitzer Grün-Weiß Erkenschwick

Kohl, Brigitte	a)	Hausfrau	- Mitglied Polizeibeirat Recklinghausen			- Mitglied des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe (LWL) - stellv. Vorsitzende SPD Stadtverb. Oer-Erkenschwick
Krieg, Silke	c)	Unternehmensberaterin	2.stellv.Bürgermeisterin Oer-Erkenschwick	- Mitglied im Aufsichtsrat Vestische Straßenbahnen GmbH		- Mitglied Kreistag RE - Sprecherin OV Bündnis 90/ Die Grünen Oer-Erkenschwick - Delegierte Kreisverband RE im Landesparteirat NRW Bündnis90/Die Grünen
Kurth, Thomas	a)	Geschäftsführer ➔ Junikum				
Lehmann, Hans-Joachim	c)	Dipl. Kfm. Wirtschaftsprüfer und Steuerberater im Ruhestand				
Lenk, Helmut	a)	Studienrat ➔ Land NRW (ab 01.02.2015 im Ruhestand)		- stellv. Mitglied Verbandsvers.SPK Vest		- Vorsitzender UWG-Fraktion - Vorsitzender „Siedlergemeinschaft zum Westerbach“ im Verband Wohneigentum NRW - Vorsitzender im Verw.-Beirat WEG (Buschstr. 70/72, Oer-Erkenschwick)
Leson, Christian	a)	Wissenschaftlicher Mitarbeiter ➔ Uni				- Geschäftsführer Fechtverein Waltrop

		Bochum				- 1. Vorsitzender FDP Stadtverb. Oer-Erkenschwick
Mathwig, Klaus-Dieter	a)	Einrichtungsberater ➔ Zurbrüggen Herne				
Marnitz, Wolfgang	a)	Fördermaschinist				- 1. Vorsitzender KG-Blau- Weiß am Stimberg - Hauptkassierer Ortsgruppe I Erkenschwick - Beisitzer im DGB Oer- Erkenschwick - Beisitzer DTF - Beisitzer Bergmannsverein Recklinghausen
Meronk, Carsten						
Nazir, Shoaiub	a)	Bankkaufmann ➔ Sparda-Bank West eG				
Nilius, Werner	a)	Rentner				- geschäftsführender Vorstand IGBCE Oer-Erkenschwick Bergmannsverein - 1. Vorsitzender im DGB-Orts- verband - 1. Vorsitzender Treffpunkt Rapen e.V. - Mitglied der Schützen Rapen
Oeinck, Josef	a)	Sozialpädagoge ➔ Basis e.V. Straffälligen- u. Opferhilfe	Win-Ela			- 1. Vorsitzender Faltbootclub Marl-Hamm 1456 e.V.
Pakularz, Jan- Philipp	a)	Student				

Ranz, Andreas	b) c)	Mediaberater Kleingewerbe Hüpfburgenverleih				- Fraktionsvorsitzender u. Vorsitzender UBP Stadtverb. Oer-Erkenschwick
Reddemann, Bernd	a)	Rentner		- Stellvertr. Verbandsvers. SPK Vest - Schöffe beim Amtsgericht Recklinghausen	- Mitglied im Beirat SEG	- Beisitzer im Vorstand IGBCE Oer-Erkenschwick, Ortsgruppe I
Rusche, Karl- Heinz	c)	Landtagsabgeordneter i.R.				
Schäfer, Christine	c)	Architektin				- Baukirchmeisterin in der ev. Kirche Oer-Erkenschwick
Schroer, Harry	b)	Schlossermeister ➔ Metallbau Tür- u. Tortechnik				
Stahl, Normann		Reg.-Angestellter ➔Polizei RE, Land NRW				- Vorsitzender Die Linke Stadtverb. Oer-Erkenschwick
Straub, Gerti	a)	Hausfrau				
Vahle, Monika	a)	Rentnerin			- Mitglied bei Ver-di	- Schriftführerin im AWO- Vorstand
Wegner, Christian	b)	Dipl.-Kaufmann; Geschäftsführer Badewelten GmbH ➔Spedition Geschäftsführer Fruit & More GmbH ➔Produktion Cocktails	Vertreter der Gesellschaftervers. SEG			- 1. Vorsitzender des Vorstandes FC 26 Erkenschwick - Vorsitzender der Stiftung „Bürger-gestalten-Zukunft“ Oer-Erkenschwick
Weissenbach er, Dirk	a)	Identity Lifecycle Management Consultant				

		➔ MAN Diesel & Turbo IT-Spezialist				
Weissenbacher, Ursula	a)	Hausfrau			- Beirat SEG Oer-Erkenschwick	- 1. Vorsitzende UWG Stadtverb.Oer-Erkenschwick
Wewers, Carsten	a)	Bürgermeister		Sparkasse Vest Recklinghausen - Mitglied der Zweckverbands- versammlung - Mitglied des Verwaltungsrates	- Beiratsmitglied SEG	- Beisitzer Deutsch-Türkischer- Freundeskreis - 2. Vorsitzender CDU Stadtverb. Oer-Erkenschwick
Witthus, Manfred	a)	Rentner				- Vorsitzender des Vorstandes Stiftung Lebenshilfe Recklinghausen/Herten - Senatspräsident der KG Rote Funken Recklinghausen
Wojtkowski, Gabriele	a)	Kfm. Angestellte ➔Aldi GmbH & Co.KG		Sparkasse Vest Recklinghausen - Mitglied der Zweckverbands- versammlung - Mitglied des Verwaltungsrates		- Kassiererin und geschäftsf. Vorstandsmitglied Bergbau- und Geschichtsverein
Ziesmann, Armin	c)	Unternehmensberater		Mitglied Zweckverband GKD		- Beisitzer im Vorstand Kreisverb. Bündnis 90/ Die Grünen RE
Zorg-Klingler, Stephanie	b)	Schneiderin				
Zühlsdorf, Justin	a)	Polizeibeamter ➔ Land NRW Student				